

Information für EWR-Bürger/innen und Schweizer Bürger/innen – Anmeldebescheinigung

Sehr geehrte Frau!
Sehr geehrter Herr!

Sie haben in unserem Bezirk einen Wohnsitz angemeldet. Sollten sie beabsichtigen, sich länger als 3 Monate in Österreich aufzuhalten, sind Sie gemäß § 53 NAG verpflichtet, **binnen 4 Monaten ab Einreise** bei der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung eine sogenannte **Anmeldebescheinigung** zu beantragen.

Zum Aufenthalt von **mehr als 3 Monaten** sind gemäß § 51 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, idgF. EWR- und Schweizer Bürger/innen berechtigt, wenn sie

1. in Österreich Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin oder Selbständige(r) sind;
2. für sich und ihre Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügen, sodass sie während Ihres Aufenthalts weder Sozialhilfeleistungen noch die Ausgleichszulage in Anspruch nehmen müssen, oder
3. als Hauptzweck ihres Aufenthalts eine Ausbildung einschließlich einer Berufsausbildung bei einer öffentlichen Schule oder einer rechtlich anerkannten Privatschule oder Bildungseinrichtung absolvieren und für sich und ihre Familienangehörigen über eine ausreichende Krankenversicherung und ausreichende Existenzmittel verfügen.

Achtung!

Der Wegfall einer der oben angeführten Voraussetzungen ist unverzüglich der Behörde bekannt zu geben (§ 51 Abs. 3 NAG)

Folgende Urkunden und Nachweise sind vorzulegen:

- gültiger Reisepass oder Personalausweis
- Nachweis eines umfassenden Krankenversicherungsschutzes, z.B. gesetzliche Pflichtversicherung (e-Card), entsprechende Versicherungspolizze, etc.
- Nachweis über ausreichende Existenzmittel, z.B. Lohnzettel, Dienstverträge, Bestätigungen über Renten-, Pensions- oder sonstige Versicherungsleistungen, Bestätigung vom Steuerberater über monatliches Einkommen nach Steuerabzug, Ein- und Ausgabenrechnung, Einkommenssteuerbescheid, Gewerbeschein, Steuernummer, Nachweis über eigenes Vermögen in ausreichender Höhe (Sparbuch), Verpflichtungserklärungen, etc.
- zusätzlich bei Angehörigen: Heiratsurkunde bzw. Nachweis über eingetragene Partnerschaft, Geburtsurkunden von Kindern, Gerichtsbeschluss über Obsorge, Schulbesuchs- bzw. Kindergartenbestätigung, Nachweis über dauerhafte Beziehung bei Lebenspartnern, Bestätigung über Unterhaltsleistungen im Heimatland oder Nachweis über schwerwiegende gesundheitliche Gründe bei sonstigen Angehörigen

- zusätzlich bei in Ausbildung befindlichen Personen: Zulassung zur Schule bzw. Bestätigung über die Ausbildung, Au-Pair-Vertrag

Die **Gebühr** für die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung beträgt **15 Euro**.

Aufenthaltsrecht für Angehörige von EWR-Bürgern und Schweizer Bürgern:

Gemäß § 52 NAG sind auf Grund der Freizügigkeitsrichtlinie EWR-Bürger, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern sind, zum Aufenthalt für mehr als 3 Monate berechtigt, wenn sie

1. Ehegatte oder eingetragene Partner sind;
2. Verwandter des EWR-Bürgers, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader absteigender Linie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und darüber hinaus sind, sofern ihnen von diesen Unterhalt tatsächlich gewährt wird;
3. Verwandter des EWR-Bürgers, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie sind, sofern ihnen von diesen Unterhalt tatsächlich gewährt wird;
4. Lebenspartner sind, der das Bestehen einer dauerhaften Beziehung nachweist, oder
5. sonstige Angehörige des EWR-Bürgers sind,
 - a. die vom EWR-Bürger bereits im Herkunftsstaat Unterhalt tatsächlich bezogen haben,
 - b. die mit dem EWR-Bürger bereits im Herkunftsstaat in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, oder
 - c. bei denen schwerwiegende gesundheitliche Gründe die persönliche Pflege zwingend erforderlich machen.

Den Antrag und weitere Informationen finden Sie unter:

https://www.land-oberoesterreich.gv.at/bh_urfahr_umgebung.htm => Themen => Sicherheit und Ordnung => Migrationswesen => Aufenthalt von EU/EWR-Bürgerinnen und EU/EWR-Bürger, Schweizerinnen und Schweizer und ihren Angehörigen

Achtung!

§ 77 (1) Wer

4. eine Anmeldebescheinigung,...nach § 53, 54 oder 54a nicht rechtzeitig beantragt oder
 5. seiner Meldepflicht gemäß§ 51 Abs. 3nicht rechtzeitig nachkommt,
- begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 50 Euro bis 250 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

Für weitere Informationen und Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Migrationsreferates der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung unter Telefon: 0732/731301-72431 oder 72435 gerne zur Verfügung.